

Jokertage (Art. 21 Abs 2 SchG und Art. 36a SchR)

Nach vorgängiger Benachrichtigung können Eltern ihr Kind ohne Angabe von Gründen vier halbe Schultage (kumulierbar) pro Schuljahr (Jokertage) nicht zur Schule schicken.

Meldung von Jokertagen

Die Meldung erfolgt mindestens 1 Woche im Voraus an die Klassenlehrperson / das Schulsekretariat / die Schuldirektion.

Wir bitten Sie, Anfragen für Jokertage nach Möglichkeit über Klapp einzureichen.

	Datum	Morgen	Nachmittag
Halbtag 1		☐	☐
Halbtag 2		☐	☐
Halbtag 3		☐	☐
Halbtag 4		☐	☐
Name, Vorname Kind 1:			Klasse:
Name, Vorname Kind 2:			Klasse:
Name, Vorname Kind 3:			Klasse:
Unterschrift der Eltern:			

Hinweis:

An bestimmten Schultagen können keine Jokertage bezogen werden. Die entsprechenden Daten und Anlässe sind in der aktuellen Schulbroschüre aufgeführt. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der aktuellen Schulbroschüre. Im Falle von ungerechtfertigten Absenzen einer Schülerin oder eines Schülers kann die Schuldirektion den Bezug von Jokertagen einschränken oder verweigern.